

010 K 024/23



AMTSGERICHT HERNE

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, den 21.06.2024, 10:00 Uhr,,
im Amtsgericht Herne, Friedrich-Ebert-Platz 1, 44623 Herne, 1. OG, Saal 115**

das im Grundbuch von Herne Blatt 19390 eingetragene Wohnungseigentum

Grundbuchbezeichnung:

99,5 / 1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück
Gemarkung Herne, Flur 10, Flurstück 171, Hofraum, zu Viktor-Reuter-Str.
43
Gemarkung Herne, Flur 10, Flurstück 172, Hof- und Gebäudefläche,
Verkehrsfläche, Viktor-Reuter-Str. 43,
730 m² groß,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Kellerraum Nr.
1 des Aufteilungsplanes.
Es ist eine Nutzungsbeschränkung vereinbart.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein Wohnungseigentum im Erdgeschoss nebst Kellerraum im Vorderhaus. Die Wohnfläche beträgt ca. 85 qm. Eine Innenbesichtigung hat nicht stattgefunden. Am Gesamtobjekt haben umfangreiche Umbau- und Renovierungsarbeiten stattgefunden, die teilweise baurechtlich nicht genehmigt waren. Eine ordnungsgemäße Verwaltung des Objektes konnte nicht

festgestellt werden. Interessenten werden dringend auf die Einsicht in das vorliegende Gutachten hingewiesen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.07.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 9.000,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Herne, 21.03.2024